



Schalltechnische Untersuchung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1-57(2), „Gewerbegebiet Schleifmühlweg“ in der Stadt Neuburg an der Donau, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Auftraggeber:	Stadt Neuburg a.d. Donau Amalienstraße A54 86633 Neuburg a.d. Donau
Abteilung:	Immissionsschutz
Auftragsnummer:	5680.0/2016-RK
Datum:	25.07.2016
Sachbearbeiter:	Roman Knoll
Telefonnummer	0821 / 99 86 880
E-Mail:	Roman.Knoll@ib-kottermair.de
Berichtsumfang:	27 Seiten

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	3
2.	Aufgabenstellung.....	8
3.	Ausgangssituation	8
3.1.	Örtliche Gegebenheiten	8
3.2.	Immissionspunkte	9
4.	Quellen- und Grundlagenverzeichnis	10
4.1.	Rechtliche Grundlagen.....	10
4.2.	Planerische und sonstige Grundlagen	10
5.	Immissionsschutzrechtliche Vorgaben.....	11
5.1.	Anforderungen an den Schallschutz nach DIN 18005-1.....	11
5.1.1.	TA Lärm - Vor- und Zusatzbelastung	12
5.1.2.	TA Lärm - Einwirkungsbereich.....	12
5.2.	Geräuschkontingentierung nach DIN 45691:2006-12.....	12
5.3.	Grundsätzliche Aussagen über die Mess- und Prognoseunsicherheit	14
6.	Kontingentierung.....	15
6.1.	Allgemeines	15
6.2.	Festlegen der Gesamtimmissionsrichtwerte.....	15
6.3.	Festlegen der Planwert	16
6.4.	Durchführung der Emissionskontingentierung	16
6.5.	Zusatzkontingente für einzelne Richtungssektoren	18

Anlagen

7.	Anlagen: Grafiken, Berechnungsergebnisse und EDV-Eingabe- und Rechenaten	19
8.	Anlage 1: Berechnung Kontingentierung	19
9.	Anlage 2: Hinweise zu den umliegenden Gebieten und Immissionsorten	19

1. Zusammenfassung

Die Stadt Neuburg an der Donau plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1-57(2) mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet Schleifmühlweg“ /9/ im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Durch unser Ingenieurbüro, Messstelle nach § 29b BImSchG, waren die neu geplanten Gewerbegebietsflächen mit einem Emissionskontingent L_{EK} so zu belegen, dass an den schützenswerten (Wohn-) Bebauungen die zutreffenden Orientierungswerte der DIN 18005 (Bearbeitungsgrundlage /3/) auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen eingehalten werden können.

Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Für den Bebauungsplan Nr. 1-57(2) mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet Schleifmühlweg“ wurde eine sogenannte Geräuschkontingentierung nach der DIN 45691:2006-12 (Bearbeitungsgrundlage /5/) durchgeführt. Diese stellt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus Anlagenlärm sicher, dass sich durch die hinzukommenden Lärmimmissionen aus dem Plangebiet an den maßgeblichen Immissionsorten keine Überschreitungen der städtebaulichen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005-1 /3/ ergeben.

Entsprechend dem Formalismus der DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ /5/ wurden unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung für die Bauflächen die in der Tabelle 1 aufgeführten Emissionskontingente angesetzt. Für die unten aufgeführten Flächen erhöhen sich die Emissionskontingente für die unter Kapitel 6.5 dargestellten Richtungssektoren zusätzlich um bestimmte Zusatzkontingente.

Tabelle 1: Emissionskontingent (L_{EK}) der Kontingentflächen

Emissionsfläche		Emissionskontingent	
Bezeichnung	Größe	Tag ($L_{EK, tags}$)	Nacht ($L_{EK, nachts}$)
TF1	15.655,1 m ²	60 dB(A)	45 dB(A)
TF2	6.690,7 m ²	65 dB(A)	50 dB(A)
TF3	4.077,4 m ²	65 dB(A)	50 dB(A)
TF4	7.316,0 m ²	65 dB(A)	50 dB(A)
TF5	11.789,9 m ²	65 dB(A)	50 dB(A)
TF6	10.840,9 m ²	60 dB(A)	45 dB(A)

Zusammenfassend lässt sich somit die Aussage treffen, dass auf der Basis der vorliegenden Planungsgrundlagen und Rechenvorgaben aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen.

Mit den nachfolgend als Festsetzungsvorschläge für den Bebauungsplan aufgeführten Maßnahmen ist gewährleistet, dass die Geräuscheinwirkungen aus dem Plangebiet nicht zu einer Verfehlung des angestrebten Schallschutzzieles führen.

Für die Bebauungsplansatzung werden folgende Festsetzungen vorgeschlagen:

- Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ weder tags (6.00 h - 22.00 h) noch nachts (22.00 h - 6.00 h) überschreiten. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Tabelle 2: Emissionskontingente B-Plan Nr. 1-57(2)

Emissionsfläche		Emissionskontingent	
Bezeichnung	Größe [m ²]	Tag ($L_{EK,tags}$)	Nacht ($L_{EK,nachts}$)
TF1	15.655,1 m ²	60 dB(A)	45 dB(A)
TF2	6.690,7 m ²	65 dB(A)	50 dB(A)
TF3	4.077,4 m ²	65 dB(A)	50 dB(A)
TF4	7.316,0 m ²	65 dB(A)	50 dB(A)
TF5	11.789,9 m ²	65 dB(A)	50 dB(A)
TF6	10.840,9 m ²	60 dB(A)	45 dB(A)

Hinweis: Die L_{EK} -Werte sind in den betreffenden Flächen im Bebauungsplan einzutragen bzw. im Satzungstext zu beschreiben. Für die Fläche „TF1“ lautet z.B. der Eintrag: Emissionskontingent (kurz L_{EK}) tags/ nachts 60 dB(A) / 45 dB(A).

- Für die kontingentierten Flächen erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} für die im Plan dargestellten Richtungssektoren um folgende Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$:

Tabelle 3: Sektoren mit $L_{EK,zus}$

Richtungssektor (S_k)	Zusatzkontingent [in dB(A)]	
	Tag (6-22 Uhr)	Nacht (22-6 Uhr)
A	2	2
B	1	1
C	9	9
D	2	2

*Bezugspunkt für Sektor im GK-System:
Rechtswert (X): 4441198,00 - Hochwert (Y): 5398550,00*

- Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

- Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm:1998-08 unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_r der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{IK} ggf. einschließlich der Zusatzkontingente nicht überschreitet. Die Relevanzgrenze der DIN 45691:2006-12 ist zu beachten.
- Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Lärmemissionen aus dem Betriebsgrundstück(en) ist das Grundstück innerhalb der festgesetzten Kontingentfläche heranzuziehen.
- Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ggf. zuzüglich der Zusatzkontingente vergebenden Immissionskontingente.
- Für die in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8, Abs. 3, Nr. 1 BauNVO (Betriebsleiter, Betriebsinhaber, Aufsichtsperson), sind Vorkehrungen zum Schallschutz auf Grundlage der DIN 4109:2016-07 zu treffen. Die Einhaltung der Anforderungen der DIN 4109:2016-07 ist mit dem Bauantrag durch geeignete Nachweise zu belegen. Der geforderte Schallschutznachweis nach DIN 4109:2016-07 ist sowohl auf den angemessenen Schutz gegen Verkehrslärm nach DIN 18005-1, als auch auf den Schutz gegen Gewerbelärm (aus benachbarten Gewerbeflächen) nach TA Lärm abzustellen. Die Wohnnutzungen und Schutzmaßnahmen sind so anzuordnen, dass keine Beschränkung der Nutzung benachbarter Gewerbequartiere resultiert.

In die Hinweise zur Satzung ist aufzunehmen:

- Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der BauVorIV abzustimmen. Auch im Freistellungsverfahren ist die schalltechnische Untersuchung des Vorhabens im Hinblick auf die Einhaltung der o.g. Emissionskontingente erforderlich.
- Die in diesem Bebauungsplan genannten Normblätter und Richtlinien können bei der Stadt Neuburg an der Donau, Zimmer xx (zu empfehlen dort, wo der B-Plan zur Einsicht ausliegt) an Werktagen während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Oder (Alternative, wenn DIN-Normen etc. bei der Stadt nicht vorhanden/einsehbar)

- Die in diesem Bebauungsplan genannten Normblätter und Richtlinien können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Zimmer xx an Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Oder (Alternative, wenn DIN-Normen etc. beim Landratsamt nicht vorhanden/einsehbar)

- Die in diesem Bebauungsplan genannten DIN-Normblätter, ISO-Normen und VDI-Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmässig gesichert niedergelegt.

In die Begründung zum Bebauungsplan sind für die Planung nach /9/ folgende Hinweise aufzunehmen:

- Für den Bebauungsplan wurde die schalltechnische Untersuchung mit der Auftragsnummer 5680.0/2016-RK der Ingenieurbüro Kottermair GmbH vom 25.07.2016 angefertigt, um die Lärmimmissionen aus dem Plangebiet zu quantifizieren und in Hinblick auf die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld des Plangebiets begrenzen zu können.
- Die Emissionskontingente L_{EK} sind keine Orientierungs- oder Immissionsrichtwerte oder -anteile. Im künftigen konkreten Verwaltungsverfahren sind die, sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente L_{IK} ggf. zuzüglich der Zusatzkontingente als Immissionsrichtwertanteile zu betrachten, mit der Folge, dass der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_r der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{IK} (ggf. mit Zusatzkontingent) nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreiten darf.
- Bei Bauvorhaben auf den Bebauungsplanflächen sollten bereits im Planungsstadium schallschutztechnische Belange berücksichtigt werden. Insbesondere sollten die Möglichkeiten des baulichen Schallschutzes durch eine optimierte Anordnung der Baukörper, der technischen Schallquellen an den Baukörpern und der Schallquellen im Freien genutzt werden. Durch Abschirmung von Schallquellen durch Gebäude und/oder aktive Schallschutzmaßnahmen ist eine erhöhte Geräuschemission möglich.
- Die relevanten Immissionsorte sind der Anlage 1.0 der schalltechnischen Untersuchung 5680.0/2016-RK der Ingenieurbüro Kottermair GmbH vom 25.07.2016 zu entnehmen.

Hinweis für den Planer zum weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens:

Die Aufteilung und genaue Bezeichnung der Flächen sowie deren Emissionskontingente L_{EK} (Kontingentierung) sind, entsprechend dieser schalltechnischen Untersuchung in den Bebauungsplan zu übernehmen. Bei einer evtl. Änderung von Flächen im weiteren Bebauungsplanverfahren muss die Kontingentierung überarbeitet werden, da bei Abweichungen das Gesamtkonzept nicht mehr schlüssig ist.

Hinweis zu den Emissionskontingenten:

Die zulässigen Emissionen eines Gewerbetriebes sind abhängig von der Grundstücksgröße bzw. seiner Emissionsfläche. Die tatsächlich mögliche Schallleistung kann höher liegen, sofern eine schalloptimierte Planung in Bezug zu den Immissionspunkten erfolgt (z.B. Betriebsgebäude so planen, dass Emissionen auf Außenflächen durch das Gebäude selbst abgeschirmt werden, ggf. aktive Schallschutzmaßnahmen zu den Immissionspunkten errichtet werden, usw.).

Altomünster, den 25.07.2016



Andreas Kottermair
Beratender Ingenieur



Roman Knoll

2. Aufgabenstellung

Die Stadt Neuburg an der Donau plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1-57(2) mit der geplanten Bezeichnung „Gewerbegebiet Schleifmühlweg“ /9/, in der Stadt Neuburg an der Donau, im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung waren folgende Aspekte zu bearbeiten:

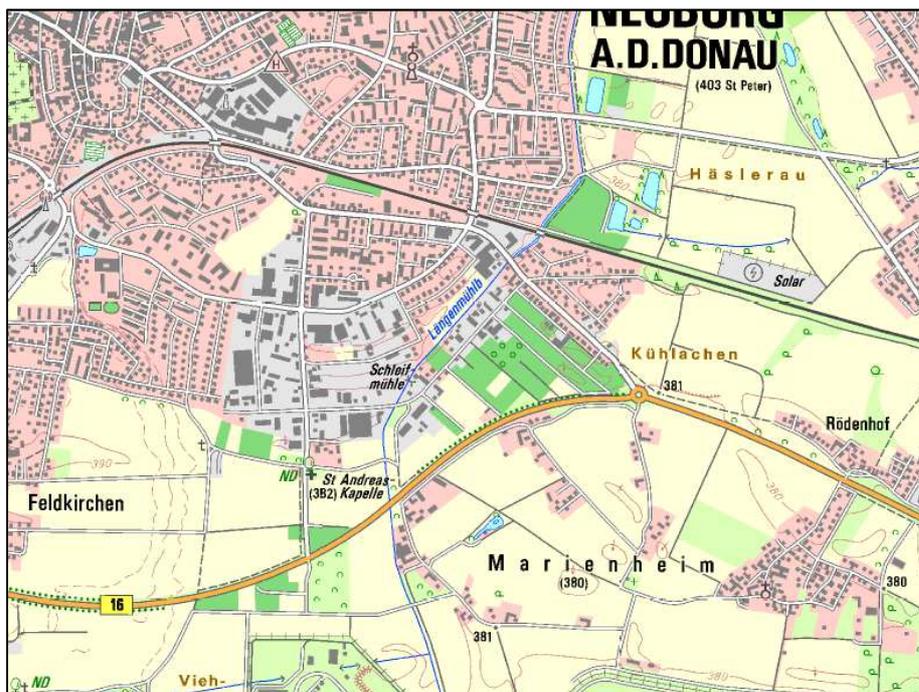
1. Die lärmschutztechnische Verträglichkeitsuntersuchung nach DIN 45691:2006-12 /5/ mit Prüfung, welche Emissionskontingente den vorgesehenen gewerblichen Bauflächen unter Beachtung der Vorbelastungen, möglichen Zusatzbelastungen, der angrenzenden Wohnnutzungen und der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zugeteilt werden können,
2. Festsetzung von Richtungssektoren, soweit erforderlich/möglich,
3. Erarbeiten von Textvorschlägen für Satzung und Begründung zum Bebauungsplan.

Für unser Ingenieurbüro, Messstelle nach § 29b BImSchG, bestand die Aufgabe, die schallschutztechnische Verträglichkeit des geplanten Vorhabens nach den einschlägigen rechtlichen und technischen Regelwerken zu ermitteln und zu bewerten.

3. Ausgangssituation

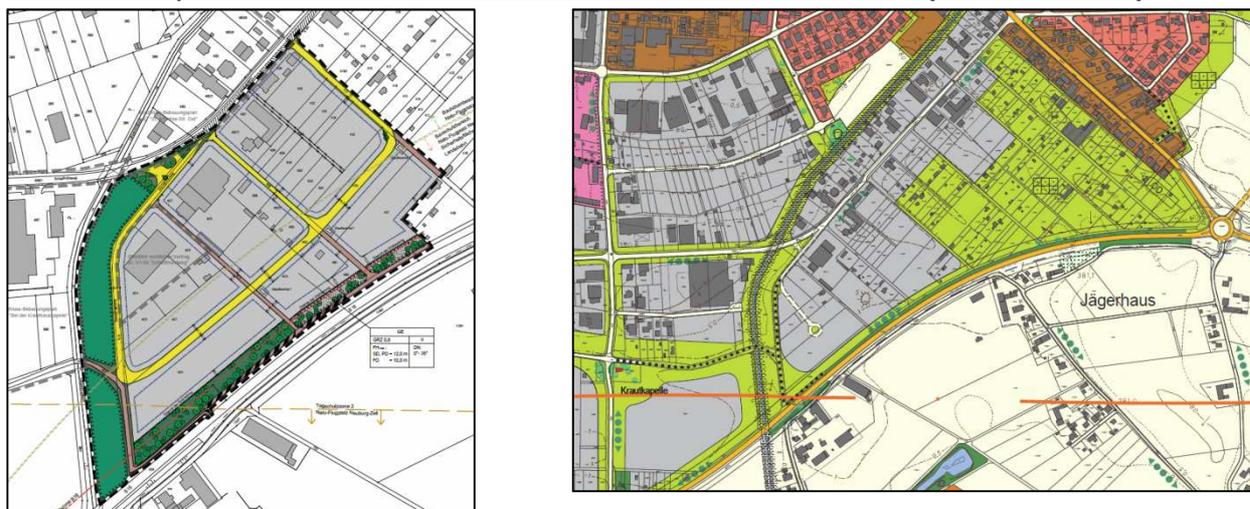
3.1. Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet liegt im Südosten der Stadt Neuburg an der Donau. Im Süden des Gebietes verläuft die Bundesstraße B 16. Im Norden und Westen liegen weitere



Gewerbegebiete die als Vorbelastungen zu berücksichtigen sind. Östlich liegt eine Kleingartenfläche und weiter südlich über der Bundesstraße B 16 ein Außenbereich, in dessen Gebiet sich weitere relevante Wohnbebauungen befinden (s. nebenstehende Grafik aus /11/, Grafik: 1).

Grafik 2: Geplanter B-Plan /9/ und Ausschnitt aus dem FNP /10/ (ohne Maßstab)



3.2. Immissionspunkte

Im vorliegenden Fall wurden die maßgeblichen Immissionspunkte zur Kontingentierung des Bebauungsplanes innerhalb einer Besprechung am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen zusammen mit der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde und mit der Stadt Neuburg an der Donau gemäß /12/ festgelegt.

Tabelle 4: Immissionsorte zur Berechnung

Immissionsort			Orientierungswert	
Nr.	Lage	Nutzung	Tag	Nacht
IO1	Fl. Nr. 4064, Wohnhaus Gewerbegebiet, B-Plan Nr.32	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
IO2	Fl. Nr. 4062, Wohnhaus Gewerbegebiet, B-Plan Nr.32	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
IO3	Fl. Nr. 1132/3, Wohnhaus *Außenbereich	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO4	Fl. Nr. 1134, Wohnhaus *Außenbereich	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO5	Fl. Nr. 4120 (unbebaut) Gewerbegebietsbereich nach FNP	GE	65 dB(A)	50 dB(A)

* Außenbereich wird als Mischgebiet berücksichtigt.

Gemäß DIN 45691:2006-12 /5/ entspricht die Immissionsorthöhe der Emissionshöhe. Die Lage der Immissionspunkte ist der **Anlage 1.0** zu entnehmen.

Hinweis:

Hinsichtlich der benachbarten Kleingartenanlage und des Gebäudes auf der Flurnummer 4108, welche in der Untersuchung nicht als Immissionsorte berücksichtigt wurden, wurde uns durch die Stadt Neuburg an der Donau (Rechtsamt) mitgeteilt, dass diese nicht zu berücksichtigen sind, da die einzelnen Nutzungen nicht genehmigt wurden. Der Auszug aus dem Schriftverkehr ist in der Anlage 2.0 aufgeführt.

4. Quellen- und Grundlagenverzeichnis

4.1. Rechtliche Grundlagen

- /1/ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1, Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
- /2/ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist", Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.1.1990 I 132; geändert durch Art. 3 G v. 22.4.1993 I 466
- /3/ DIN 18005: „Schallschutz im Städtebau" - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Stand: 2002-07 (Ersatz für DIN 18005-1:1987-05) mit Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 vom Mai 1987
- /4/ TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“, Sechste AVwV vom 26.08.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
- /5/ DIN 45691:2006-12, Geräuschkontingentierung vom Dezember 2006
- /6/ DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999
- /7/ DIN 4109:2016-07 „Schallschutz im Hochbau“,

4.2. Planerische und sonstige Grundlagen

- /8/ Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Geodatenonline: DFK und Höhendaten im GK-System, Juni 2016
- /9/ Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1-57(2) mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet Schleifmühlweg“ der Stadt Neuburg an der Donau, mit Satzungsentwurf und Planzeichnung, Stand 17.05.2016, Planung: Stadtbauamt Neuburg an der Donau
- /10/ Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Neuburg an der Donau, Internet, Homepage der Stadt Neuburg an der Donau, Stand Juli 2016
- /11/ Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Geodatenonline: DFK und Höhendaten im GK-System, Juni 2016
- /12/ Gesprächstermin im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen am 06.07.2014 über die Vorgehensweis der Untersuchung, Vorbelastung und Immissionsorte, Hr. Fichtinger, vom LRA, Frau Huis von der Stadt Neuburg an der Donau, Herr Kottermair mit Sachbearbeiter (Herr Knoll), Ingenieurbüro Kottermair GmbH
- /13/ SoundPLAN-Manager, Version 7.4, Braunstein + Berndt GmbH, 71522 Backnang - Berechnungssoftware mit Systembibliothek
- /14/ Digitale Flurkarte durch die Stadt Neuburg an der Donau
- /15/ Genehmigungsbescheide übermittelt durch die Stadt Neuburg an der Donau; 1-Bescheid_Schleifmühlweg 21_21a+b, 2-Auflagen LRA, 2-Bescheid SchleifmWeg 23, 2-Gew.Aufs.Amt, 3-Bescheid SchleifmWeg 23a, 4-Bescheid SchleifmWeg 25a, 5-Bescheid SchleifmWeg 27a
- /16/ Ortseinsicht den Bearbeiter im Mai 2016 mit Aufnahme der örtlichen Gegebenheiten.

5. Immissionsschutzrechtliche Vorgaben

5.1. Anforderungen an den Schallschutz nach DIN 18005-1

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 /3/ sind schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung angegeben. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden schutzwürdigen Gebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen. Für verschiedene bauliche Nutzungen sind folgende Orientierungswerte angegeben:

Tabelle 5: Orientierungswerte der DIN 18005 (Auszug):

Gebietscharakter	Orientierungswert (OW)	
	Tag	Nacht
reine Wohngebiete (WR)	50 dB(A)	40 (35) dB(A)
allgemeine Wohngebiete (WA)	55 dB(A)	45 (40) dB(A)
Dorf-/Mischgebiet (MD/MI)	60 dB(A)	50 (45) dB(A)
Kern-/Gewerbegebiet (MK/GE)	65 dB(A)	55 (50) dB(A)
Der niedrigere Nachtwert () gilt für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Der höhere Wert ist für Verkehrsgeräusche zu betrachten.		
Hinweis: Die DIN sieht <u>keine</u> Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit vor.		

Als Tagzeit gilt dabei der Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, als Nachtzeit der Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Diese Zeiträume sind identisch mit den Bezugszeiträumen der TA Lärm /4/, die für die Beurteilung von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz herangezogen wird.

Die TA Lärm gilt in der Bauleitplanung nicht unmittelbar. Bei der schalltechnischen Beurteilung von gewerblichen Anlagen, welche im geplanten Gewerbegebiet errichtet werden können, ist jedoch sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten durch die Summe aller einwirkenden Gewerbelärmimmissionen eingehalten werden. Insofern ist bereits im Rahmen der Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, dass die vorgenannten Immissionsrichtwerte durch die Geräuschimmissionen aller im Plangebiet möglichen gewerblichen Nutzungen nicht überschritten werden können. Gegebenenfalls vorhandene schalltechnische Vorbelastungen durch außerhalb des Plangebiets gelegene gewerbliche Lärmemittenten sind zu berücksichtigen. Um sicherzustellen, dass die o. a. Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten durch die Summe der Gewerbelärmimmissionen eingehalten werden können, wird für den geplanten Bebauungsplan eine entsprechende Kontingentierung durchgeführt.

5.1.1. TA Lärm - Vor- und Zusatzbelastung

Nach Kapitel 3.2.1 der TA Lärm /4/ gilt, dass die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung als nicht relevant anzusehen ist, sofern am Immissionspunkt die durch die Anlage verursachten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte (im Folgenden IRW) der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionspunkten um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Eine Berücksichtigung der Vorbelastung ist dann nicht mehr erforderlich. Unter Vorbelastung werden dabei die Geräuschimmissionen aller Anlagen außer denen der zu beurteilenden Anlage verstanden.

Eine Berücksichtigung der Vorbelastung ist nur erforderlich, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte absehbar ist, dass die zu beurteilende Anlage im Falle ihrer Inbetriebnahme relevant zu einer Überschreitung der IRW beitragen wird und nach Kapitel 4.2, Absatz c der TA Lärm /4/ Abhilfemaßnahmen bei den Anderen zur Gesamtbelastung beitragenden Anlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen offensichtlich nicht in Betracht kommen.

5.1.2. TA Lärm - Einwirkungsbereich

Zum Einwirkungsbereich einer Anlage gehören alle die Flächen, in denen die Geräusche einer Anlage einen Beurteilungspegel verursachen, der um weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert der TA Lärm /4/ liegt.

5.2. Geräuschkontingentierung nach DIN 45691:2006-12

Um möglichen Summenwirkungen von Lärmimmissionen mehrerer Betriebe/Anlagen gerecht zu werden, erfolgte zur Regelung der Intensität der Flächennutzung in den vergangenen Jahren die Festsetzung von Lärmkontingenten, sogenannte „immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel - IFSP“. Diese werden durch die DIN 45691:2006-12 /5/ abgelöst.

In dieser werden Verfahren und eine einheitliche Terminologie als fachliche Grundlage zur Geräuschkontingentierung in Bebauungsplänen für Industrie- oder Gewerbegebiete und auch für Sondergebiete beschrieben und rechtliche Hinweise für die Umsetzung gegeben. Der Hauptteil der Norm beschreibt die bisher vielfach übliche Emissionskontingentierung ohne Berücksichtigung der möglichen Richtwirkung von Anlagen. Im Anhang A der DIN 45691:2006-12 wird aufgezeigt, wie in bestimmten Fällen die mögliche schalltechnische Ausnutzung eines Baugebietes durch zusätzliche oder andere Festsetzungen verbessert werden kann.

Hierbei erfolgt ergänzend zur Emissionskontingentierung die Festsetzung sogenannter Zusatzkontingente:

- in bestimmte Richtungen („Erhöhung der Emissionskontingente für einzelne Richtungssektoren“ nach Punkt A2 der DIN),
- für einzelne Immissionsorte („Erhöhung der Emissionskontingente für einzelne Immissionsorte“ nach Punkt A3 der DIN) oder
- für einzelne umliegende Gebietsnutzungen („Festsetzung von nach betroffenen Gebieten unterschiedenen Emissionskontingenten“ nach Punkt A4 der DIN).

Ferner wird in der DIN eine sogenannte Relevanzgrenze definiert, die besagt, dass unabhängig von der Einhaltung der Emissionskontingente – ggf. unter Berücksichtigung von Zusatzkontingenten – ein Vorhaben auch dann die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt, wenn die Beurteilungspegel L_r die zutreffenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um jeweils mindestens 15 dB(A) unterschreiten. Die Gemeinde kann die Anwendung der Relevanzgrenze durch Festsetzung ausschließen. Grundsätzlich wird bei der Berechnung der Emissionskontingente L_{EK} nur das reine Abstandsmaß ohne Bodendämpfung oder Luftabsorption berücksichtigt. Natürliche oder künstliche Abschirmungen auf dem Ausbreitungsweg, z. B. Gelände, Böschungen, aktive Schallschutzmaßnahmen, Gebäude usw. bleiben unberücksichtigt.

Die Immissionskontingente L_{IK} ergeben sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten L_{EK} – ggf. unter Berücksichtigung von Zusatzkontingenten – ebenfalls unter ausschließlicher Berücksichtigung des Abstandsmaßes. Dabei werden die gewerblich zu nutzenden Flächen solange in Teilflächen unterteilt, bis ihre Abmessungen so gering sind, dass sie für die Berechnung als Punktschallquellen betrachtet werden können. Die Differenz ΔL zwischen dem Emissionskontingent L_{EK} und dem Immissionskontingent L_{IK} einer Teilfläche am jeweiligen Immissionsort ergibt sich aus ihrer Größe und dem Abstand ihres Schwerpunktes vom Immissionsort.

Sie ist unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung (= Abstandsminderung) wie folgt zu berechnen, wobei die Teilfläche in ausreichend kleine Flächenelemente zu zerlegen ist:

$$\Delta L_{i,j} = -10 \lg \sum_k \left(\frac{S_k}{4\pi S_{k,j}^2} \right) dB$$

$S_{k,j}$ = Abstand des Immissionsorts vom Schwerpunkt des Flächenelements in m

$\sum_k S_k = S_i$ = Flächengröße der Teilfläche in m².

Wenn die größte Ausdehnung einer Teilfläche i nicht größer als $0,5s_{i,j}$ ist, kann $\Delta L_{i,j}$ nach Gleichung (3) der DIN wie folgt berechnet werden:

$$\Delta L_{i,j} = -10 \lg \left(\frac{S_i}{4\pi S_{i,j}^2} \right) dB$$

mit

- $S_{i,j}$ = Abstand des Immissionsortes vom Schwerpunkt der Teilfläche in m
 S_i = Flächengröße der Teilfläche in m².

Öffentliche Verkehrsflächen, Grünflächen, allgemein Flächen, für die eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist, sind nach Kapitel 4.3 der DIN von der Kontingentierung auszunehmen.

Zusatzkontingente für einzelne Richtungssektoren:

Innerhalb des Bebauungsplangebietes werden ein Bezugspunkt und von diesem ausgehend ein oder mehrere Richtungssektoren k festgelegt. Für jeden wird ein Zusatzkontingent $L_{EK,zus,k}$ so bestimmt, dass für alle untersuchten Immissionsorte j in dem Sektor k folgende Gleichung erfüllt ist:

$$L_{EK,zus,k} \leq L_{PL,j} - 10 \lg \sum_i 10^{0,1(L_{EK,i} - \Delta L_{i,j})} \text{ dB}$$

Die Zusatzkontingente sind auf ganze Dezibel abzurunden.

Im Bebauungsplan sind außer den Teilflächen auch der Bezugspunkt und die von ihm ausgehenden Strahlen darzustellen, die die Sektoren begrenzen. Die Sektoren sind zu bezeichnen.

5.3. Grundsätzliche Aussagen über die Mess- und Prognoseunsicherheit

Messunsicherheit

Die Messunsicherheit ist von der Güte der verwendeten Prüfmittel und insbesondere von der Durchführung vor Ort abhängig. Zur Minimierung von Fehlerquellen werden:

- ausschließlich Schallpegelmesser der Genauigkeitsklasse 1 nach DIN EN 60651, DIN EN 60804 und DIN 45657 mit einer Toleranz von $\pm 0,7$ dB verwendet. Dies garantieren auch die entsprechenden Eichscheine.

Bei (Abnahme-) Messungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden grundsätzlich nur geeichte Schallpegelmesser eingesetzt.

Mit Verweis auf DIN 45645-1, Ziffer 8 kann im Normalfall bei einem Vertrauensniveau von 0,8 mit einer Messunsicherheit bei Klasse 1 Geräten von ± 1 dB gerechnet werden.

Die Pegelkonstanz der verwendeten Kalibratoren der Klasse 1 nach DIN EN 60942 kann mit $\pm 0,1$ dB angegeben werden.

- bei der Durchführung der Messungen vor Ort die geltenden vorgegebenen Standards (DIN-Normen, VDI etc.) eingehalten und insbesondere deren (Qualitäts-) Anforderungen eingehalten.

Die Gesamtmessunsicherheit liegt somit bei höchstens ± 1 dB.

Sofern geltende Standards wie z.B. die DIN EN ISO 3744 konkrete Verfahren zur Messunsicherheit vorgeben werden diese angewandt.

Prognoseunsicherheit

Die Genauigkeit ist abhängig von u. a. den zugrundegelegten Eingangsdaten (Schallleistungspegel, Vermessungsamtdaten etc.). Zur Minimierung von Fehlerquellen werden:

- digitale Flurkarten (DFK) sowie ein digitales Geländemodell (DGM) über die (Bayerische) Vermessungsverwaltung bezogen zumindest aber vom Planer in digitaler Form (dxf-Format) angefordert.
- Softwarebasierte Prognosemodelle erstellt. Hierzu wird auf den SoundPLAN-Manager der Braunstein + Berndt GmbH, 71522 Backnang zurückgegriffen. Eine Konformitätserklärung des Softwareentwicklers nach DIN 45687:2006-05 - Software-Erzeugnisse zur Berechnung der Geräuschimmissionen im Freien - Qualitätsanforderungen und Prüfbestimmungen - liegt vor.
- für die schalltechnischen Eingangsdaten Schalleistungspegel aus Literatur und Fachstudien und/oder Herstellerangaben und/oder eigene Messungen herangezogen. Diese Daten sind hinreichend empirisch und/oder durch eine Vielzahl von Einzelereignissen verifiziert und/oder von renommierten Institutionen verfasst.

Für die Schallausbreitungsrechnung verweist die TA-Lärm auf die Regelungen der DIN ISO 9613-2, die einem Verfahren der Genauigkeitsklasse 2 entspricht. In Tabelle 5 gibt die DIN ISO 9613-2 eine geschätzte Genauigkeit von höchstens ± 3 dB an, was bei einem Vertrauensintervall von 95 % einer Standardabweichung von 1,5 dB entspricht. Die Beurteilungspegel werden für den jeweils ungünstigsten Betriebszustand – Maximalauslastung, Voll- und Parallelbetrieb, maximale Einwirkzeit (24h) usw. – ermittelt. Eine ggf. Prognoseunsicherheit nach oben hin ist dadurch hinreichend kompensiert, so dass die Ergebnisse auf der sicheren Seite liegen.

6. Kontingentierung

6.1. Allgemeines

Für alle schutzbedürftigen Gebiete in der Umgebung des Bebauungsplangebietes sind zunächst die Gesamtmissionswerte L_{GI} festzulegen, die in der Regel nicht höher sein dürfen als die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm /4/ bzw. die schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 /3/. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung an einigen Immissionsorten mit Gewerbegeräuschen aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen dürfen die in Kapitel 5.1 aufgeführten Orientierungswerte durch die gewerblich zu nutzenden Baufelder des aufzustellenden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schleifmühlweg“ nicht voll ausgeschöpft werden.

6.2. Festlegen der Gesamtmissionsrichtwerte

Für alle schutzbedürftigen Gebiete in der Umgebung des Bebauungsplangebietes sind zunächst die Gesamtmissionswerte L_{GI} festzulegen, die in der Regel nicht höher sein dürfen als die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm /4/ bzw. die schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 /3/.

6.3. Festlegen der Planwert

Wenn ein Immissionsort nicht bereits Vorbelastet ist, ist für ihn der Planwert L_{PI} gleich dem Gesamtimmissionsrichtwert L_{GI} für das Gebiet, in dem er liegt. Sonst ist der Pegel L_{Vor} der Vorbelastung zu ermitteln, der Planwert zu berechnen und auf ganze Dezibel zu runden. Eine planerische Vorbelastung kann vorsorglich auch für Geräusche aus Gebieten angenommen werden, für die eine Planung erst vorgesehen ist. Hinsichtlich der umliegenden, rechtskräftigen Bebauungspläne, für die es zum großen Teil keine immissionsschutztechnischen Festsetzungen gibt, wurden in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde /12/, pauschal für die Immissionsorte folgende Planwerte festgelegt.

Tabelle 6: Planwerte für die maßgebenden Immissionsorte:

Immissionsort			Planwerte	
Nr.	Beschreibung	Nutzung	Tag	Nacht
IO1	IRW – 6 dB(A)	GE	59 dB(A)	44 dB(A)
IO2	IRW – 6 dB(A)	GE	59 dB(A)	44 dB(A)
IO3	IRW – 3 dB(A)	MI	57 dB(A)	42 dB(A)
IO4	IRW = LPI	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO5	IRW – 6 dB(A)	GE	59 dB(A)	44 dB(A)

- Für die Immissionsorte IO1, IO2 und IO5 wurde der Planwert in Anlehnung nach Kapitel 3.2.1 der TA Lärm /4/ bestimmt (s. Kapitel 5, Punkt 5.1.1).
- Für den Immissionsort IO3, der in Abstimmung nach /12/ durch die bestehenden Gewerbegebiete aufgrund dessen Lage nicht maßgeblich Vorbelastet ist, wurde eine Reduzierung um 3 dB(A) berücksichtigt, um noch ein Potenzial für eine Gewerbegebietsentwicklung nordwestlich des Immissionsortes zu schaffen (s. mögliche Gewerbefläche zur Entwicklung nach Grafik 2 - Auszug des FNP).
- Für den Immissionsort IO4 sind in Abstimmung nach /12/ mit Sicherheit keine Vorbelastungen durch die bestehenden Nutzungen gegeben.

6.4. Durchführung der Emissionskontingentierung

Die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005 gelten an den jeweiligen umliegenden Immissionsorten für die Summe aller einwirkenden, gewerblich bedingten Lärmimmissionen. Die Kontingentflächen des Bebauungsplangebiets wurden für die schalltechnischen Berechnungen mit Emissionskontingenten L_{EK} in einer Höhe von 0,0 Meter über Geländeoberkante belegt, wobei die Immissionsorthöhe nach /5/ der Emissionshöhe entspricht. Die Berechnung des auf der Teilfläche zulässigen Emissionskontingents erfolgt mit EDV-Unterstützung unter Verwendung des Ausbreitungsprogramms SoundPLAN 7.4 /13/ sowie der Richtlinie DIN 45691:2006-12

/5/ unter ausschließlicher Ansetzung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung (A_{div}). In den nachfolgenden Tabellen sind die Planwerte L_{PI} unter Berücksichtigung der beschriebenen Vorbelastung L_{vor} aufgeführt. Die aufgeführten Planwerte können durch die Emissionskontingente der geplanten Flächen (TF1 bis TF6) somit ausgeschöpft werden. In den Tabellen ist weiter noch das mögliche Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$ (Zeile „Unterschreitung“) an den relevanten Immissionsorten aufgezeigt um die Planwerte zu erhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Zusatzkontingente auf ganze Dezibel abzurunden sind.

Kontingentierung für: Tageszeitraum								
Immissionsort		IO1	IO2	IO3	IO4	IO5		
Gesamtimmisionswert L(GI)		65,0	65,0	60,0	60,0	65,0		
Geräuschvorbelastung L(vor)		-6,0	-6,0	-3,0	0,0	-6,0		
Planwert L(PI)		59,0	59,0	57,0	60,0	59,0		
Teilfläche		Größe [m²]	L(EK)	Teilpegel				
				IO1	IO2	IO3	IO4	IO5
TF1	15655,1	60	53,8	49,6	39,4	42,1	55,7	
TF2	6690,7	65	46,3	45,4	41,3	47,1	48,1	
TF3	4077,4	65	43,5	44,3	41,9	42,3	43,3	
TF4	7316,0	65	43,6	45,5	51,2	41,5	42,6	
TF5	11879,9	65	48,1	51,8	48,9	43,0	46,1	
TF6	10840,9	60	47,1	51,4	40,2	39,2	44,5	
Immissionskontingent L(IK)			56,5	56,8	54,1	51,0	57,3	
Unterschreitung			2,5	2,2	2,9	9,0	1,7	

Kontingentierung für: Nachtzeitraum								
Immissionsort		IO1	IO2	IO3	IO4	IO5		
Gesamtimmisionswert L(GI)		50,0	50,0	45,0	45,0	50,0		
Geräuschvorbelastung L(vor)		-6,0	-6,0	-3,0	0,0	-6,0		
Planwert L(PI)		44,0	44,0	42,0	45,0	44,0		
Teilfläche		Größe [m²]	L(EK)	Teilpegel				
				IO1	IO2	IO3	IO4	IO5
TF1	15655,1	45	38,8	34,6	24,4	27,1	40,7	
TF2	6690,7	50	31,3	30,4	26,3	32,1	33,1	
TF3	4077,4	50	28,5	29,3	26,9	27,3	28,3	
TF4	7316,0	50	28,6	30,5	36,2	26,5	27,6	
TF5	11879,9	50	33,1	36,8	33,9	28,0	31,1	
TF6	10840,9	45	32,1	36,4	25,2	24,2	29,5	
Immissionskontingent L(IK)			41,5	41,8	39,1	36,0	42,3	
Unterschreitung			2,5	2,2	2,9	9,0	1,7	

Hinweis:

Für die beiden Teilflächen TF1 und TF6, auf denen bereits kleinere gewerbliche Betriebe situiert sind, jedoch keine Festsetzungen innerhalb der Genehmigungsbescheide (/15/) getroffen wurden, wurde nach /12/ und in Anlehnung an die DIN 18005-1:2002-07 folgender Ansatz getroffen. Die Teilflächen TF1 und TF6 sollten mit den in der DIN 18005-1:2002-07 genannten flächenbezogenen Schalleistungspegel (L_{WA} von 60 dB(A) für GE-Gebiete) belegt werden um für die bestehenden Betriebe keine schalltechnischen Nachteile zu erhalten. Für die Restflächen sollten hinsichtlich der Planwerte die noch möglichen Emissionskontingente L_{EK} berechnet und zugeteilt werden.

Anmerkung zu den flächenbezogenen Schalleistungspegeln:

Die in der DIN 18005-1:2002-07 /3/ genannten flächenbezogenen Schalleistungspegel (L_{WA} von 60 dB(A) für GE-Gebiete) und die Abstandsangaben können v.a. bei größerer Entfernung zum Immissionspunkt nicht direkt mit den Emissionskontingenten L_{EK} der DIN 45691:2006-12 verglichen werden. Eine Angleichung der DIN 18005-1 /3/ an die neueren Erkenntnisse (DIN 45691:2006-12 /5/) erfolgte bisher nicht.

Ergebnis der Kontingentierung:

Wie aus den Tabellen ersichtlich ist, wird durch die L_{EK} der Planflächen (TF1 bis TF6) der Planwert am IO5 nahezu erreicht.

6.5. Zusatzkontingente für einzelne Richtungssektoren

Hinsichtlich der möglichen und zulässigen Planwerte und Immissionsorte IO1 bis IO5 werden wir die noch möglichen Zusatzkontingente vergeben. Zu beachten ist dabei, dass die Zusatzkontingente auf ganze Dezibel abzurunden sind.

Zur Definition der vorgeschlagenen Richtungssektoren dient dabei der Bezugspunkt mit

Referenzpunkt	
X	Y
4441198,00	5398550,00

Sektoren mit Zusatzkontingenten				
Sektor	Anfang	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N
A	209,0	4,0	2	2
B	4,0	15,0	1	1
C	85,0	145,0	9	9
D	145,0	209,0	2	2

den Gauß-Krüger-Koordinaten:

Rechtswert (x) = 4441198,00

Hochwert (Y) = 5398550,00.

Die Richtungssektoren gelten für aufgeführte Öffnungswinkel mit den jeweiligen, aufgeführten Zusatzkontingenten $L_{EK,zus,T}$ und $L_{EK,zus,N}$ (s. nebenstehende Grafik 3).

Anmerkungen:

Bei den vorgeschlagenen und für die gewerblich zu nutzenden Teilflächen des geplanten B-Planes „Gewerbegebiet Schleifmühlweg“ festzusetzenden Emissionskontingenten handelt es sich de facto um immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel. D. h., dass jeder (ansiedelnde) Betrieb durchaus höhere Schallemissionen emittieren darf. Es dürfen nur keine höheren Geräuschemissionen als diejenigen, die den festgesetzten Emissionskontingenten entsprechen, ankommen. Wenn also durch Schallabschirmung (z. B. Schallschutzwand, Betriebsgebäude) oder gerichtete Schallabstrahlung in unbebaute oder weniger schützenswerte Nutzungen die einwirkende Schallenergie insoweit gemindert werden kann, dass satzungskonforme Immissionen gewährleistet bleiben, dann sind die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen des Bebauungsplans erfüllt.

7. Anlagen: Grafiken, Berechnungsergebnisse und EDV-Eingabe- und Rechen­daten

8. Anlage 1: Berechnung Kontingentierung

Anlage 1.0: Übersichtsgrafik zur Berechnung der L_{EK} (IO1 bis IO5)

Anlage 1.1: Detailgrafik zur Berechnung der L_{EK} (IO1 bis IO5)

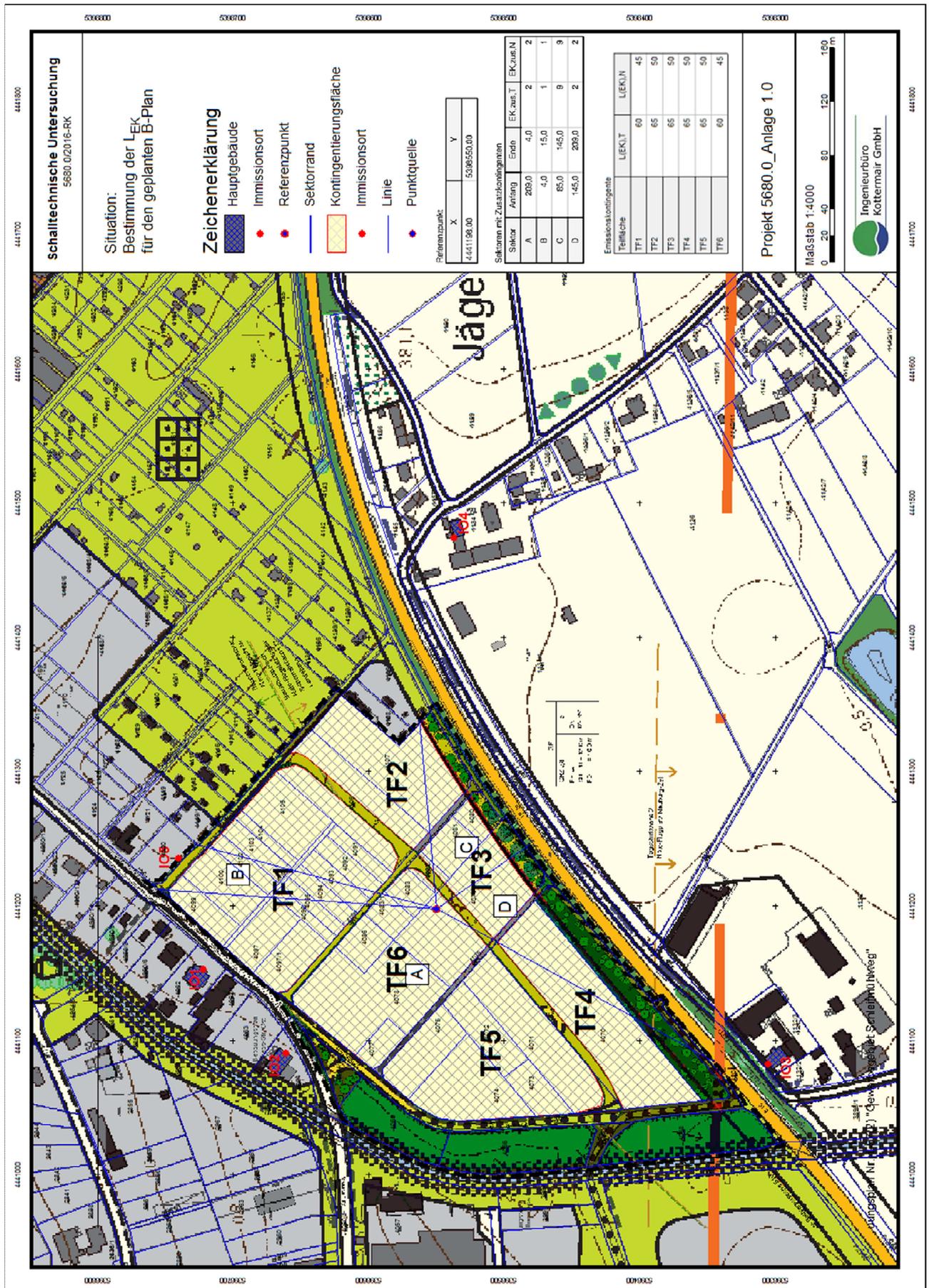
Anlage 1.2: Berechnungsergebnis „mittlere Ausbreitung“

Anlage 1.3: Rechenlaufinformation

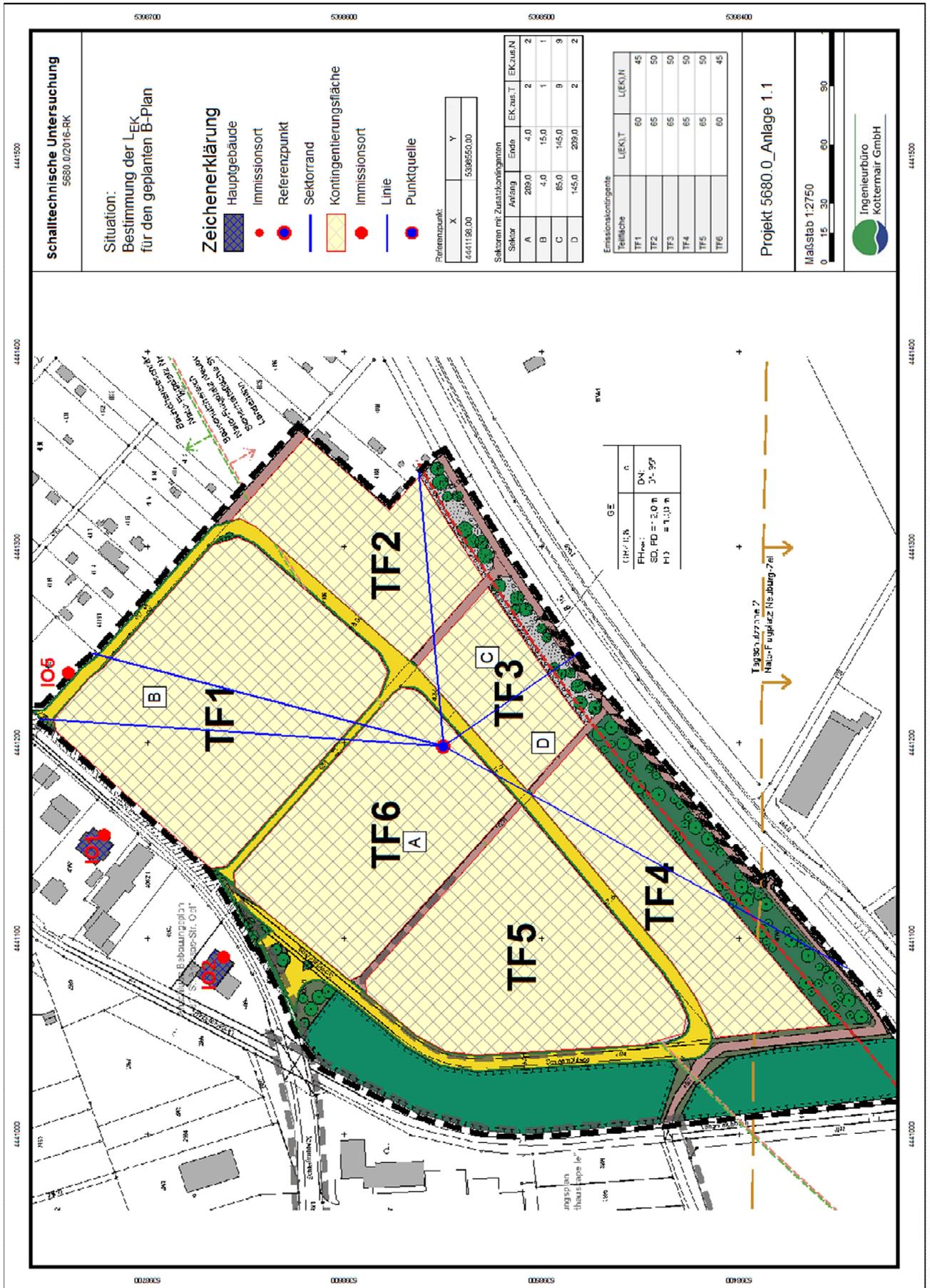
9. Anlage 2: Hinweise zu den umliegenden Gebieten und Immissionsorten

Anlage 2.0: E-Mail der Stadt Senden vom 22.06.2016 zur Gebietseinstufung der Immissionsorte.

Anlage 1.0



Anlage 1.1



Anlage 1.2

 Ingenieurbüro Kottermair GmbH	Aufstellung des B-Planes Nr.1-57, Gewerbegebiet Schleifmühlweg, Stadt Neuburg a.d. Donau Mittlere Ausbreitungstabelle "5680_0 Kontingentierung"	Anlage 1.2
--	--	------------

Legende	
Schallquelle	Name der Schallquelle
Gruppe	Gruppenname
Quality p	Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Zeit- bereich	Name des Zeitbereichs
Li	Innenpegel
R w	Bewertetes Schalldämm-Maß
L'w	Schalleistungspegel pro m, m²
Lw	Schalleistungspegel pro Anlage
I oder S	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Ko	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
S	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
ADI	Mittlere Richtwirkungskorrektur
dLrefl	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $Ls=Lw+Ko+ADI+Adiv+Agr+Abar+Aatm+Af\ of\ site_house+Awind+dLrefl$
dLw	Korrektur Betriebszeiten
ZR	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
Lr	Pegel/ Beurteilungspegel Zeitbereich

5680.0/2016-RK Rechenlauf Nr. 152	Andreas Kottermair GmbH Gewerbepark 4, 85250 Altomünster	22.07.2016 Seite 1 von 3
--------------------------------------	--	-----------------------------

SoundPLAN 7.4

 Ingenieurbüro Kottermair GmbH	Aufstellung des B-Planes Nr.1-57, Gewerbegebiet Schleifmühlweg, Stadt Neuburg a.d. Donau Mittlere Ausbreitungstabelle "5680_0 Kontingentierung"	Anlage 1.2
--	--	------------

Schallquelle	Gruppe	Quality p	Zeit- bereich	Li	R w	L'w	Lw	I oder S	KI	KT	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	ADI	dLrefl	Ls	dLw	ZR	Lr	
				dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m, m²	dB	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB(A)	
Immissionsort IO1																							
		SW EG		OW, T 65 dB(A)		OW, N 50 dB(A)	L T 56,6 dB(A)				LN 41,6 dB(A)												
TF1	Standard	Fläche	LT			60,0	101,9	15655,1	0,0	0,0	0	72,21	-48,2	0,0	0,0			0,0	0,0	53,8	0,0	0,0	53,8
TF1	Standard	Fläche	LN			60,0	101,9	15655,1	0,0	0,0	0	72,21	-48,2	0,0	0,0			0,0	0,0	53,8	-15,0	0,0	38,8
TF2	Standard	Fläche	LT			65,0	103,3	6690,7	0,0	0,0	0	198,85	-57,0	0,0	0,0			0,0	0,0	46,3	0,0	0,0	46,3
TF2	Standard	Fläche	LN			65,0	103,3	6690,7	0,0	0,0	0	198,85	-57,0	0,0	0,0			0,0	0,0	46,3	-15,0	0,0	31,3
TF3	Standard	Fläche	LT			65,0	101,1	4077,4	0,0	0,0	0	214,22	-57,6	0,0	0,0			0,0	0,0	43,5	0,0	0,0	43,5
TF3	Standard	Fläche	LN			65,0	101,1	4077,4	0,0	0,0	0	214,22	-57,6	0,0	0,0			0,0	0,0	43,5	-15,0	0,0	28,5
TF4	Standard	Fläche	LT			65,0	103,6	7316,0	0,0	0,0	0	284,52	-60,1	0,0	0,0			0,0	0,0	43,6	0,0	0,0	43,6
TF4	Standard	Fläche	LN			65,0	103,6	7316,0	0,0	0,0	0	284,52	-60,1	0,0	0,0			0,0	0,0	43,6	-15,0	0,0	28,6
TF5	Standard	Fläche	LT			65,0	105,7	11879,9	0,0	0,0	0	215,98	-57,7	0,0	0,0			0,0	0,0	48,1	0,0	0,0	48,1
TF5	Standard	Fläche	LN			65,0	105,7	11879,9	0,0	0,0	0	215,98	-57,7	0,0	0,0			0,0	0,0	48,1	-15,0	0,0	33,1
TF6	Standard	Fläche	LT			60,0	100,4	10840,9	0,0	0,0	0	129,98	-53,3	0,0	0,0			0,0	0,0	47,1	0,0	0,0	47,1
TF6	Standard	Fläche	LN			60,0	100,4	10840,9	0,0	0,0	0	129,98	-53,3	0,0	0,0			0,0	0,0	47,1	-15,0	0,0	32,1
Immissionsort IO2																							
		SW EG		OW, T 65 dB(A)		OW, N 50 dB(A)	L T 56,6 dB(A)				LN 41,6 dB(A)												
TF1	Standard	Fläche	LT			60,0	101,9	15655,1	0,0	0,0	0	117,20	-52,4	0,0	0,0			0,0	0,0	49,6	0,0	0,0	49,6
TF1	Standard	Fläche	LN			60,0	101,9	15655,1	0,0	0,0	0	117,20	-52,4	0,0	0,0			0,0	0,0	49,6	-15,0	0,0	34,6
TF2	Standard	Fläche	LT			65,0	103,3	6690,7	0,0	0,0	0	221,56	-57,9	0,0	0,0			0,0	0,0	45,4	0,0	0,0	45,4
TF2	Standard	Fläche	LN			65,0	103,3	6690,7	0,0	0,0	0	221,56	-57,9	0,0	0,0			0,0	0,0	45,4	-15,0	0,0	30,4
TF3	Standard	Fläche	LT			65,0	101,1	4077,4	0,0	0,0	0	195,84	-56,8	0,0	0,0			0,0	0,0	44,3	0,0	0,0	44,3
TF3	Standard	Fläche	LN			65,0	101,1	4077,4	0,0	0,0	0	195,84	-56,8	0,0	0,0			0,0	0,0	44,3	-15,0	0,0	29,3
TF4	Standard	Fläche	LT			65,0	103,6	7316,0	0,0	0,0	0	227,83	-58,1	0,0	0,0			0,0	0,0	45,5	0,0	0,0	45,5
TF4	Standard	Fläche	LN			65,0	103,6	7316,0	0,0	0,0	0	227,83	-58,1	0,0	0,0			0,0	0,0	45,5	-15,0	0,0	30,5
TF5	Standard	Fläche	LT			65,0	105,7	11879,9	0,0	0,0	0	140,95	-54,0	0,0	0,0			0,0	0,0	51,8	0,0	0,0	51,8
TF5	Standard	Fläche	LN			65,0	105,7	11879,9	0,0	0,0	0	140,95	-54,0	0,0	0,0			0,0	0,0	51,8	-15,0	0,0	36,8
TF6	Standard	Fläche	LT			60,0	100,4	10840,9	0,0	0,0	0	79,49	-49,0	0,0	0,0			0,0	0,0	51,4	0,0	0,0	51,4
TF6	Standard	Fläche	LN			60,0	100,4	10840,9	0,0	0,0	0	79,49	-49,0	0,0	0,0			0,0	0,0	51,4	-15,0	0,0	36,4
Immissionsort IO3																							
		SW EG		OW, T 60 dB(A)		OW, N 45 dB(A)	L T 54,1 dB(A)				LN 39,1 dB(A)												
TF1	Standard	Fläche	LT			60,0	101,9	15655,1	0,0	0,0	0	380,01	-62,6	0,0	0,0			0,0	0,0	39,4	0,0	0,0	39,4
TF1	Standard	Fläche	LN			60,0	101,9	15655,1	0,0	0,0	0	380,01	-62,6	0,0	0,0			0,0	0,0	39,4	-15,0	0,0	24,4
TF2	Standard	Fläche	LT			65,0	103,3	6690,7	0,0	0,0	0	353,75	-62,0	0,0	0,0			0,0	0,0	41,3	0,0	0,0	41,3
TF2	Standard	Fläche	LN			65,0	103,3	6690,7	0,0	0,0	0	353,75	-62,0	0,0	0,0			0,0	0,0	41,3	-15,0	0,0	26,3
TF3	Standard	Fläche	LT			65,0	101,1	4077,4	0,0	0,0	0	256,59	-59,2	0,0	0,0			0,0	0,0	41,9	0,0	0,0	41,9
TF3	Standard	Fläche	LN			65,0	101,1	4077,4	0,0	0,0	0	256,59	-59,2	0,0	0,0			0,0	0,0	41,9	-15,0	0,0	26,9
TF4	Standard	Fläche	LT			65,0	103,6	7316,0	0,0	0,0	0	118,43	-52,5	0,0	0,0			0,0	0,0	51,2	0,0	0,0	51,2
TF4	Standard	Fläche	LN			65,0	103,6	7316,0	0,0	0,0	0	118,43	-52,5	0,0	0,0			0,0	0,0	51,2	-15,0	0,0	36,2
TF5	Standard	Fläche	LT			65,0	105,7	11879,9	0,0	0,0	0	195,92	-56,8	0,0	0,0			0,0	0,0	48,9	0,0	0,0	48,9
TF5	Standard	Fläche	LN			65,0	105,7	11879,9	0,0	0,0	0	195,92	-56,8	0,0	0,0			0,0	0,0	48,9	-15,0	0,0	33,9
TF6	Standard	Fläche	LT			60,0	100,4	10840,9	0,0	0,0	0	286,46	-60,1	0,0	0,0			0,0	0,0	40,2	0,0	0,0	40,2
TF6	Standard	Fläche	LN			60,0	100,4	10840,9	0,0	0,0	0	286,46	-60,1	0,0	0,0			0,0	0,0	40,2	-15,0	0,0	25,2
Immissionsort IO4																							
		SW EG		OW, T 60 dB(A)		OW, N 45 dB(A)	L T 51,0 dB(A)				LN 36,0 dB(A)												
TF1	Standard	Fläche	LT			60,0	101,9	15655,1	0,0	0,0	0	276,00	-59,8	0,0	0,0			0,0	0,0	42,1	0,0	0,0	42,1
TF1	Standard	Fläche	LN			60,0	101,9	15655,1	0,0	0,0	0	276,00	-59,8	0,0	0,0			0,0	0,0	42,1	-15,0	0,0	27,1
TF2	Standard	Fläche	LT			65,0	103,3	6690,7	0,0	0,0	0	181,62	-56,2	0,0	0,0			0,0	0,0	47,1	0,0	0,0	47,1
TF2	Standard	Fläche	LN			65,0	103,3	6690,7	0,0	0,0	0	181,62	-56,2	0,0	0,0			0,0	0,0	47,1	-15,0	0,0	32,1

5680.0/2016-RK Rechenlauf Nr. 152	Andreas Kottermair GmbH Gewerbepark 4, 85250 Altomünster	22.07.2016 Seite 2 von 3
--------------------------------------	--	-----------------------------

SoundPLAN 7.4

Ingenieurbüro Kottermair GmbH		Aufstellung des B-Planes Nr.1-57, Gewerbegebiet Schleifmühlweg, Stadt Neuburg a.d. Donau															Anlage 1.2					
Mittlere Ausbreitungstabelle "5680_0 Kontingentierung"																						
Schallquelle	Gruppe	Quelltyp	Zeitbereich	Li dB(A)	Rw dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	Ko dB	S m	Adiv dB	Ag dB	Abar dB	Aatm dB	ADI dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	dLw dB	ZR dB	Lr dB(A)
TF3	Standard	Fläche	Lr			65,0	101,1	4077,4	0,0	0,0	0	246,03	-58,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	42,3	0,0	0,0	42,3
TF3	Standard	Fläche	LrN			65,0	101,1	4077,4	0,0	0,0	0	246,03	-58,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	42,3	-15,0	0,0	27,3
TF4	Standard	Fläche	Lr			65,0	103,6	7316,0	0,0	0,0	0	361,24	-62,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	41,5	0,0	0,0	41,5
TF4	Standard	Fläche	LrN			65,0	103,6	7316,0	0,0	0,0	0	361,24	-62,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	41,5	-15,0	0,0	26,5
TF5	Standard	Fläche	Lr			65,0	105,7	11879,9	0,0	0,0	0	385,70	-62,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	43,0	0,0	0,0	43,0
TF5	Standard	Fläche	LrN			65,0	105,7	11879,9	0,0	0,0	0	385,70	-62,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	43,0	-15,0	0,0	28,0
TF6	Standard	Fläche	Lr			60,0	100,4	10840,9	0,0	0,0	0	320,89	-61,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	39,2	0,0	0,0	39,2
TF6	Standard	Fläche	LrN			60,0	100,4	10840,9	0,0	0,0	0	320,89	-61,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	39,2	-15,0	0,0	24,2
Immissionsort		IOS	SW	EG	OW,T 65 dB(A)	OW,N 50 dB(A)	LrT 57,3 dB(A)	LrN 42,3 dB(A)														
TF1	Standard	Fläche	Lr			60,0	101,9	15655,1	0,0	0,0	0	58,20	-46,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	55,7	0,0	0,0	55,7
TF1	Standard	Fläche	LrN			60,0	101,9	15655,1	0,0	0,0	0	58,20	-46,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	55,7	-15,0	0,0	40,7
TF2	Standard	Fläche	Lr			65,0	103,3	6690,7	0,0	0,0	0	162,33	-55,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	48,1	0,0	0,0	48,1
TF2	Standard	Fläche	LrN			65,0	103,3	6690,7	0,0	0,0	0	162,33	-55,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	48,1	-15,0	0,0	33,1
TF3	Standard	Fläche	Lr			65,0	101,1	4077,4	0,0	0,0	0	218,73	-57,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	43,3	0,0	0,0	43,3
TF3	Standard	Fläche	LrN			65,0	101,1	4077,4	0,0	0,0	0	218,73	-57,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	43,3	-15,0	0,0	28,3
TF4	Standard	Fläche	Lr			65,0	103,6	7316,0	0,0	0,0	0	319,01	-61,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	42,6	0,0	0,0	42,6
TF4	Standard	Fläche	LrN			65,0	103,6	7316,0	0,0	0,0	0	319,01	-61,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	42,6	-15,0	0,0	27,6
TF5	Standard	Fläche	Lr			65,0	105,7	11879,9	0,0	0,0	0	269,90	-59,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	46,1	0,0	0,0	46,1
TF5	Standard	Fläche	LrN			65,0	105,7	11879,9	0,0	0,0	0	269,90	-59,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	46,1	-15,0	0,0	31,1
TF6	Standard	Fläche	Lr			60,0	100,4	10840,9	0,0	0,0	0	175,02	-55,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	44,5	0,0	0,0	44,5
TF6	Standard	Fläche	LrN			60,0	100,4	10840,9	0,0	0,0	0	175,02	-55,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	44,5	-15,0	0,0	29,5

5680.0/2016-RK
Rechenlauf Nr. 152
SoundPLAN 7.4

Andreas Kottermair GmbH
Gewerbepark 4, 85250 Altomünster

22.07.2016
Seite 3 von 3

Anlage 1.3

 Ingenieurbüro Kottermair GmbH	Aufstellung des B-Planes Nr.1-57, Gewerbegebiet Schleifmühlweg, Stadt Neuburg a.d. Donau Rechenlauf-Informationen "5680_0 Kontingentierung"	Anlage 1.3
--	--	------------

Projektbeschreibung	
Projekttitel:	Aufstellung des B-Planes Nr.1-57, Gewerbegebiet Schleifmühlweg, Stadt Neuburg a.d. Donau
Projekt Nr.:	5680.0/2016-RK
Bearbeiter:	Herr Knoll
Auftraggeber:	Stadt Neuburg a.d. Donau
Beschreibung:	
Rechenlaufbeschreibung	
Rechenkern:	Einzelpunkt Schall
Titel:	"5680_0 Kontingentierung"
Gruppe:	5680_0
Laufdatei:	RunFile.runx
Ergebnisnummer:	152
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 4)	
Berechnungsbeginn:	22.07.2016 15:53:09
Berechnungsende:	22.07.2016 15:53:10
Rechenzeit:	00:00:132 [m:s.ms]
Anzahl Punkte:	5
Anzahl berechneter Punkte:	5
Kernel Version:	30.09.2015 (32 bit)
Rechenlaufparameter	
Reflexionsordnung	0
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger	200 m
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle	50 m
Suchradius	5000 m
Filter:	dB(A)
Toleranz:	0,100 dB
Bodeneffektgebiete aus Straßenoberflächen erzeugen:	Nein
Richtlinien:	
Gewerbe:	DIN 45691
Berechnung mit Seitenbeugung:	Nein
Minderung	
Bewuchs:	Keine Dämpfung
Bebauung:	Keine Dämpfung
Industriegelände:	Keine Dämpfung
Bewertung:	DIN 18005 Gewerbe (1987)
Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt	

5680.0/2016-RK	Andreas Kottermair GmbH	Seite 1 von 2
Rechenlauf Nr. 152	Gewerbepark 4, 85250 Altomünster	

SoundPLAN 7.4

 Ingenieurbüro Kottermair GmbH	Aufstellung des B-Planes Nr.1-57, Gewerbegebiet Schleifmühlweg, Stadt Neuburg a.d. Donau Rechenlauf-Informationen "5680_0 Kontingentierung"	Anlage 1.3
--	--	------------

Geometriedaten	
5680_0 Kontingentierung.sit	22.07.2016 15:53:02
- enthält:	
5680_0 Immissionsorte zur Kontingentierung.geo	22.07.2016 13:20:04
5680_0 Kontingentflächen B-Plan Nr. 1-57(2).geo	22.07.2016 15:53:02
DXF_Flurstuecksgrenze.geo	07.07.2016 09:20:06
DXF_Flurstuecksnummern.geo	07.07.2016 08:02:04

5680.0/2016-RK	Andreas Kottermair GmbH	Seite 2 von 2
Rechenlauf Nr. 152	Gewerbepark 4, 85250 Altomünster	

SoundPLAN 7.4

Anlage 2.0

WG: Topfer-Grundstück Lärmkontingenzierung - Nachricht (HTML)

Gesendet: Do, 21.07.2016 08:36

Von: Huis Gertrud <Gertrud.Huis@beubung-donaue.de>
 An: Ralf Ralf
 Cc: Ralf Ralf
 Betreff: WG: Topfer-Grundstück Lärmkontingenzierung

Sehr geehrter Herr Kottermair, sehr geehrter Herr Knoll,
 ich sende Ihnen in der Anlage die von Ihnen gewünschte Klarstellung zur Nicht-
 Mit freundlichen Grüßen

Gertrud Huis
 (Dipl.-Geogr.)
 Sachgebietsleiterin Bauleitplanung



Stadt Neuburg an der Donau
 Sachgebiet Bauleitplanung

Hausanschrift
 Hilmensstraße A 54, 86520 Neuburg an der Donau
 Hainberg, Zimmer 109, 1. Stock

Postanschrift
 Postfach 1740, 86522 Neuburg an der Donau

Telefon 08431 55-348 | **Telefax** 08431 55-329

Berücksichtigung der Kleingärten.

Von: Ralf Ralf
Gesendet: Montag, 18. Juli 2016 11:34
An: Huis Gertrud
Cc: Hillebrand Bernhard; Gmehling Bernhard
Betreff: AN: Topfer-Grundstück Lärmkontingenzierung

Huis Gertrud
 Stellen Sie eine Verbindung mit sozialen Netzwerken her, um Profifotos und Aktivitätsaktualisierungen Ihrer Kollegen in Outlook anzuzeigen. Klicken Sie hier, um Netzwerke hinzuzufügen.

Alle Elemente

15:01 14.07.2016

Anlage 2.0

WG Topfer-Grundstück Lärmkontingenzierung - Nachricht (HTML)

VG: Huis Gertrud <Gertrud.Huis@neuburg-donau.de>
 An: Info.Kottermair; Roman Kroll
 Cc: Ralf Ruck
 Betreff: WG Topfer-Grundstück Lärmkontingenzierung

Von: Ralf Ruck
Gesendet: Montag, 18. Juli 2016 11:34
An: Huis Gertrud
Cc: Hillebrand Bernhard; Gneihling Bernhard
Betreff: AN: Topfer-Grundstück Lärmkontingenzierung

Sehr geehrte Frau Huis,

bei den Klingarten handelt es sich um private Grünflächen, auf denen keine Nutzungen genehmigt wurden, die hier immissionsrechtlich schutzenswert wären. Nicht genehmigte Nutzungen geneßen grös. keinen Schutz. Bitte berücksichtigen Sie daher in dem Gutachten nur die Nutzungen, die auch genehmigt sind.

Im übrigen liegt Ihnen nach Aussage von Frau Topfer mittlerweile die aktuelle Planung für den Betrieb Topfer vor, diese ist angeblich weitgehend lärmabschottend zu den gegenüberliegenden Kleingärten gestaltet.

Mit freundlichen Grüßen
 Ralf Ruck
 Rechtsdirektor



Stadt Neuburg an der Donau
 Geschäftsbereich/Rechtsamt
 Hausanschrift
 Rathausplatz 1, 2, 85653 Neuburg an der Donau
 Rathaus, Zimmer 2, 071, 2, 85654
 Postanschrift
 Postfach 1740, 85652 Neuburg an der Donau
 Telefon 08431 55-300 | Telefax 08431 55-203

Von: Huis Gertrud
Gesendet: Donnerstag, 14. Juli 2016 12:59
An: Reinhold Dieter; Ralf Ruck; Hillebrand Bernhard; Gneihling Bernhard
Cc: Info@kottermair.de; roman.kroll@ib.kottermair.de
Betreff: Topfer-Grundstück Lärmkontingenzierung

Sehr geehrte Damen

Huis Gertrud
 Stellen Sie eine Verbindung mit sozialen Netzwerken her, um Profildates und Aktivitätsaktualisierungen Ihrer Kollegen in Outlook anzuzeigen. Klicken Sie hier, um Netzwerke hinzuzufügen.

Alle Elemente | Topfer-Grundstück Lärmkontingenzierung

Anlage 2.0

WG: Töpfer-Grundstück Lärmkontingenzierung - Nachricht (HTML)

Gesendet: Do 21.07.2016 08:36

Von: Huis Gertrud <Gertrud.Huis@neuburg-donau.de>
 An: Info Kottermair, Roman Inoll
 Cc: Rick Ralf
 Bsp: Huis Gertrud, Töpfer-Grundstück Lärmkontingenzierung
 Karlfplatz A 12, 86633 Neuburg an der Donau
 Rabhaus, Zimmer 2.07, 2. Stock
 Postanschrift
 Postfach 1743, 86622 Neuburg an der Donau
 Telefon 09431 95-300 | Telefax 09431 95-203

Von: Huis Gertrud
Gesendet: Donnerstag, 14. Juli 2016 12:59
An: Rolfstein Dieter; Rick Ralf; Hilibrand Bernhard; Gmehling Bernhard
Bcc: info@kottermair.de; roman.inoll@kottermair.de
Betreff: Töpfer-Grundstück Lärmkontingenzierung

Sehr geehrte Herren,

wie ich letzte Woche Herrn Hilibrand gegenüber äußerte, macht das geplante Töpfer-Grundstück Probleme wegen des Immissionserschutzes. Der Rat der Gutachter und der UJB nach dem Gespräch vom Mittwoch letzter Woche war daher, wenn irgendmöglich, Töpfer in den SW des GE-Gebiets zu verlagern (Fl.-Nr. 4079= südliche Fläche, die Herr Ralf anvisiert als Tauschfläche). Da die Fl. Töpfer dazu lt. Herrn Hilibrand (Auskunft vom 13.07.16) nicht bereit ist, stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Das schwer einzuschätzende Problem sind die Kleingärten, die juristisch nicht eindeutig zugeordnet werden können:

- Die angrenzenden Kleingärten/Gartenhäuser außerhalb des Geltungsbereichs (7-, 8-9 und 11-er-Pfads –siehe oben) sind nach Akteneinsicht, wenn überhaupt, nur als Geräteschuppen genehmigt worden; aber in jedem Fall seit Jahrzehnten zugelassen. Als zulässig wurden den Eigentümern dort vom SG 601 hier nur Geräteschuppen von 3x 4 m Grundfläche mitgeteilt/für-zulässig erklärt. Für Einfriedungen bestehen zum Teil Genehmigungen. Der Bau von größeren Schwarzbauten wurde hier bis dato nicht weiter geahndet. Dies könnte bei Nichtberücksichtigung der Kleingärten im Gutachten bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung lt. Gutachter evtl. negativ ausgelegt werden, zumal auch der FNP das Gelände für Dauerkleingärten ausweist.
- Das einst. (nachträglich) genehmigte Wohnhaus an der B 16 (6-Besch. Fl.-Nr. 4108 – siehe oben; ehemals: Hoffmann; jetzt: Herr Ring) sollte nach ein paar Jahren wieder abgerissen werden (lt. Genehmigungsbescheid). Gegen die Beseitigungsanordnung wurde Widerspruch eingelegt; hier endet die Akte mit der Auflage der Reg. von Schwaben Herr Hoffmann eine Ersatzwohnung anzubieten bevor die Beseitigung verlangt werden kann.
- Im Planungsgebiet bei Gior / Döbbitz (12-er-Pfad) s. südlich des THW-Gebäudes) wurde 1974 ein Gartenhaus mit Hobbyraum – **widerrechtlich-genehmigt**, weil auch damals schon ein GE-Gebiet dort geplant war und bereits die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen war. Ein späterer Antrag des Eigentümers auf Anbau von 3 Räumen und Nutzung des ganzen Objekts zu Wohnzwecken wurde abgelehnt.

Um das Ganze zu vereinfachen, bittet der Gutachter um eine schriftliche Bestätigung seitens der Stadt, dass diese Kleingarten[haus-]nutzungen nicht berücksichtigt werden müssen im Gutachten. Ich bitte Sie daher eine schriftliche Erklärung diesbezüglich abzugeben, da der Gutachter (B Kottermair) ansonsten das Gutachten nicht fertigstellen kann oder eben nur mit der Klagenartenberücksichtigung zu seiner eigenen Absicherung. Ansonsten würde eine Emissionsminderung auf 56 dB(A) bei Töpfer rechnerisch resultieren, da den schon bestehenden Betrieben die Emissionen eines normalen GE zugestanden werden müsse.

Die Bescheide oder andere abschließende Schriftstücke aus den Akten liegen dieser Mail (siehe oben) bei.

Viele Grüße
 Gertrud Huis

.. und jetzt noch ein Klick zum Internet-Portal der Stadt Neuburg an der Donau. www.neuburg-donau.de

Huis Gertrud
 Stellen Sie eine Verbindung mit sozialen Netzwerken her, um Profildetails und Aktivitätsaktualisierungen Ihrer Kollegen in Outlook anzuzeigen. Klicken Sie hier, um Netzwerkverbindungen hinzuzufügen.

WG: Töpfer-Grundstück Lärmkontingenzierung